

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich, Sonderbedingungen und Änderungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («**AGB**») gelten für die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden (und soweit anwendbar seinen Bevollmächtigten) einerseits und der Bank am Bellevue AG («**Bank**») andererseits. Im Falle eines Gemeinschaftskontos gelten diese Bestimmungen für alle Kunden bzw. Kontoinhaber.
- 1.2 Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen besonderer Vereinbarungen oder spezieller Bedingungen für einzelne Geschäftsbereiche. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen gelten für Börsengeschäfte die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Schweizerische Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel und das Finanzmarktinfrastukturgesetz. Im Weiteren unterliegen alle für den Kunden abgeschlossenen Transaktionen den für den jeweiligen Börsenplatz massgebenden Vorschriften und Usanzen sowie den von der jeweiligen Börse publizierten Kontraktspezifikationen. Dem Kunden ist bekannt, dass sich Vorschriften, Usanzen und Kontraktspezifikationen ändern können. Solche Änderungen sind ohne weiteres auch für den Kunden verbindlich, sobald sie in der von der zuständigen Stelle festgelegten Form publiziert worden sind.

2 Verfügungsberechtigung, Legitimationsprüfung und mangelnde Handlungsfähigkeit

- 2.1 Die der Bank bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt bis zum Eingang eines an sie gerichteten schriftlichen Widerrufs, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Führen mehrere Personen Unterschrift, so gilt jede als einzeln zeichnungsberechtigt, sofern der Bank nicht schriftlich eine andere Weisung erteilt wurde.
- 2.2 Die Bank ist verpflichtet, die Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt zu prüfen. Wird diese Pflicht durch die Bank, ihre Mitarbeiter oder Hilfspersonen verletzt, so trägt die Bank einen dadurch entstandenen Schaden. Liegt keine Pflichtverletzung vor, so trägt der Kunde den infolge von Legitimationsmängel entstandenen Schaden.
- 2.3 Der Kunde trägt jeglichen Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder entsteht, es sei denn, diese sei in einem schweizerischen Amtsblatt publiziert. Ferner trägt der Kunde alle Schäden, die aus mangelnder Handlungsfähigkeit der vom Kunden Bevollmächtigten oder Dritter, für die er verantwortlich ist, entsteht, es sei denn, die mangelnde Handlungsfähigkeit der vorgenannten Personen sei der Bank schriftlich mitgeteilt worden. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank eine Handlungsunfähigkeit seiner Person, Dritter, für die er verantwortlich ist, oder seiner Vertreter umgehend anzuzeigen.

3 Verantwortung für Anlageentscheide

- 3.1 Wird die Bank vom Kunden mit der Verwaltung von Vermögenswerten betraut, so richten sich die entsprechenden Rechte und Pflichten nach der entsprechenden separaten Vereinbarung.
- 3.2 Wird die Bank vom Kunden nicht mit der Verwaltung von Vermögenswerten betraut, so trifft der Kunde sämtliche Anlageentscheide bezüglich der Vermögenswerte allein und in voller Eigenverantwortung. Der Kunde anerkennt, dass keine Haftung der Bank bezüglich der Anlageentscheide des Kunden sowie allfällig daraus entstehender Konsequenzen besteht.
- 3.3 Die Bank wird den Kunden bei seiner eigenen Verwaltungstätigkeit nur dann beratend unterstützen (einschliesslich durch konkrete Anlageempfehlungen), wenn eine separate, schriftliche Vereinbarung mit der Bank abgeschlossen wurde - es gelten die entsprechenden Rechte und Pflichten nach dieser separaten Vereinbarung.

- 3.4 Die Beratung des Kunden durch die Bank bezieht sich insbesondere nicht auf steuerliche Folgen von Anlagen für den Kunden und ebenso nicht auf dessen generelle steuerliche Situation. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem lokalen Steuerspezialisten beraten zu lassen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank keine Haftung für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen trifft.

4 Risikoaufklärung

Der Kunde bestätigt, dass die Bank ihn über die Risiken von Anlagen umfassend orientiert und insbesondere auch auf die Risiken besonderer Anlageformen aufmerksam gemacht hat und dass er die Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel» erhalten, verstanden und von deren Inhalt zustimmend Kenntnis genommen hat.

5 Mitteilungen der Bank, Prüfung durch Kunden

- 5.1 Schriftliche Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder gemäss seinen letzten schriftlich erteilten Weisungen versandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt ohne besonderen Vermerk das Datum, das die betreffende Mitteilung trägt.
- 5.2 Die Bank verzichtet darauf, für ihre Kunden Post banklagernd zu halten.
- 5.3 Elektronische Mitteilungen gelten als dem Kunden zugestellt, sobald das EDV-System der Bank deren Versand elektronisch registriert hat.

6 Übermittlungsfehler und Aufnahme von Telefongesprächen

- 6.1 Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail oder anderer Übermittlungsmittel oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Unregelmässigkeiten, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen, Fälschungen und Verfälschungen, Doppelzustellungen, Irrtum, Doppelausführung, technischen Störungen, Unterbrüchen, etc. entstehenden Schaden und jedes damit verbundene Risiko trägt der Kunde, sofern die Bank keine grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 6.2 **Die Bank hat das Recht, Telefongespräche mit dem Kunden aufzunehmen. Solche Aufnahmen können von der Bank während mindestens sechs Monaten in geeigneter Weise aufbewahrt werden.**

7 Korrespondenz und Auftragserteilung per E-Mail

- 7.1 E-Mails an die Bank kommt keine prioritäre Behandlung zu. Die Bearbeitung erfolgt während üblicher Geschäftszeiten an Bankwerktagen. Der Bank dürfen deshalb keine zeitkritischen bzw. fristgebundenen E-Mails zugestellt werden (z.B. Zahlungs- und Börsenaufträge, Aufträge zur Zeichnung von Emissionen und Tätigung anderer fristgebundener Effektengeschäfte, Widerrufe von Aufträgen und Vollmachten und anderen Dienstleistungen). Für zeitkritische Aufträge muss der Kunde die Bank telefonisch kontaktieren.
- 7.2 Korrespondenz per E-Mail ist mit Sicherheitsrisiken verbunden. Ein Bekanntwerden der Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, ebenso wenig ein möglicher Datenverlust oder eine allfällige Übertragung von böartigen Codes (z.B. Viren, Trojaner). Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Gefahr der Fälschung des E-Mail-Absenders besteht, weshalb die Bank keine Garantie übernehmen kann, dass E-Mail-Nachrichten mit Absender der Bank tatsächlich von der Bank selbst stammen.
- 7.3 Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch Internetprovider kann nicht ausgeschlossen werden, d.h. der Provider hat die Möglichkeit nachzuvollziehen, wann der Kunde mit wem in Kontakt getreten ist.

- 7.4 Die Betriebsbereitschaft des Internets kann nicht gewährleistet werden. Insbesondere können Übermittlungsfehler, technische Mängel, Störungen, rechtswidrige Eingriffe in das Internet, Überlastung des Netzes, mutwillige Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Unterbrüche oder andere Unzulänglichkeiten seitens der Netzbetreiber auftreten.
- 7.5 Bei Anwendung der üblichen Sorgfalt besteht keine Haftung der Bank für entstandene Schäden des Kunden auf Grund der Korrespondenz per E-Mail. Die Bank übernimmt insbesondere keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Bank per E-Mail übermittelten Daten.
- 7.6 Die Bank schliesst zudem die Haftung für sämtliche Schäden aus, die aus der Benutzung des Internets entstehen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für Schäden an der Ausrüstung des Kunden oder den darin gespeicherten Daten infolge technischer Unzulänglichkeiten, ungenügender Sicherheitsvorkehrungen, unerlaubter Manipulation an den Installationen des Netzes, Überlastungen des Netzes sowie aller weiteren Unterbrüchen und Unzulänglichkeiten.
- 7.7 Die Bank haftet weiter nicht für die Folgen von Störungen, Unterbrüchen und Verzögerungen, insbesondere in der Verarbeitung, es sei denn, es treffe sie grobe Fahrlässigkeit.
- 7.8 Im Weiteren gilt die Vereinbarung mit dem Kunden «Erklärung betreffend Kundenmitteilungen».

8 Haftung bei Ausführung von Aufträgen

- 8.1 Der Kunde ist für den Inhalt und die Folgen der von ihm (bzw. seinen Bevollmächtigten) erteilten Aufträge allein verantwortlich, die Bank trägt keinerlei Haftung für allfällige vom Kunden erlittene Verluste. Dies gilt insbesondere auch für Verluste, die dem Kunden entstehen, falls die Bank im eigenen Ermessen Positionen glattstellt, weil der Kunde seiner Nachschusspflicht innerhalb der von der Bank angesetzten Frist nicht nachgekommen ist. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung dafür, ob Aufträge des Kunden wie Stop-Loss Orders oder Limit-Loss Orders zum vom Kunden angegebenen Preis ausgeführt werden können.
- 8.2 Im Rahmen der Auftragsabwicklung wendet die Bank die branchenübliche Sorgfalt an. Für Verluste oder Schäden, die dem Kunden aus Nichtausführung oder einer verspäteten oder sonstwie fehlerhaften Abwicklung entstehen können, haftet die Bank im Rahmen des gesetzlich Zulässigen lediglich bei absichtlichem oder grobfahrlässigem Verhalten. Die Bank haftet nicht für Verluste und Schäden, die dem Kunden aus Entscheiden von Aufsichtsbehörden, Versagen von Übermittlungsanlagen und/oder elektronischen Börsensystemen, Transferbeschränkungen im Devisenbereich, Krieg, Aufruhr, Terrorakten, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen oder anderen Fällen von höherer Gewalt entstehen können.
- 8.3 Wenn ein Auftrag so ausgeführt wird, dass die Bank einen Unterbeauftragten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Unterbeauftragten weiterleitet. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf sorgfältige Auswahl und Instruktion des Unterbeauftragten.

9 Kontaktlosigkeit

Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die zwischen ihm und der Bank bestehenden Geschäftsbeziehungen kontaktlos im Sinne der einschlägigen Regulatorien werden. Insbesondere ist er gehalten, der Bank jegliche Änderung der Adresse oder des Namens (z.B. infolge Heirat) unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung einer zentralen Meldestelle zu melden, sobald die Beziehung kontaktlos geworden ist.

Die Bank ist berechtigt, für Adressnachforschungen wie auch für die besondere Behandlung und Überwachung von nachrichtenlosen Vermögenswerten Mehraufwendungen zu verrechnen. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Schuldsaldo aufweisen, können ohne Weiteres gekündigt und saldiert werden.

10 Beanstandungen des Kunden

- 10.1 Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depotauszüge und Ertragssaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen unverzüglich nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Beanstandungen gegenüber der Bank spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen seit Erhalt schriftlich zu erheben.
- 10.2 Beanstandungen des Kunden wegen mangelhafter Ausführung, verspäteter Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art sowie Beanstandungen gegen Mitteilungen und Anzeigen jeder Art sind spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich bei der zuständigen Person bei der Bank anzubringen. Unterbleibt eine vom Kunden zu erwartende Mitteilung oder Anzeige der Bank, so hat die Beanstandung innerhalb von 30 Kalendertagen seit dem Zeitpunkt zu erfolgen, in dem die Mitteilung mutmasslich hätte ankommen müssen.
- 10.3 Falls innert der Fristen gemäss Ziff. 9.1 und 9.2 keine Beanstandung bei der Bank eingegangen ist, gelten die Mitteilungen und Anzeigen der Bank als vom Kunden genehmigt, und zwar auch dann, wenn die vom Kunden zu unterschreibende Richtigbefunds-Anzeige bei der Bank nicht eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung eines Auszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank mit ein. Sofern der Rechnungssaldo zu Lasten des Kontoinhabers lautet, gilt er von ihm als Schuld gegenüber der Bank anerkannt, auch wenn das Rechtsverhältnis fortgesetzt wird.

11 Kontoverkehr

- 11.1 Gutschriften bzw. Belastungen der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern usw. erfolgen nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionssätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hiervon auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben.
- 11.2 Zinsen und Kommissionen verstehen sich netto für die Bank. Allfällige Steuern und Abgaben, die aufgrund von Guthaben, Forderungen oder Sicherheiten während oder nach Aufhebung des Kontoverkehrs erhoben werden, sowie allfällige Auslagen, die der Bank aus Massnahmen rechtlicher Natur oder anderweitig erwachsen, gehen zulasten des Kunden. Allfällige im Abzugswege oder anderweitig auf Zinsen und Kommissionen erhobene Steuern, Abgaben oder Gebühren usw. sind der Bank vom Kunden zusätzlich zu vergüten.
- 11.3 Grundsätzlich werden Aufträge des Kunden nur dann ausgeführt, wenn sein Konto genügend Deckung aufweist. Liegen verschiedene Aufträge eines Kunden vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise und in welcher Reihenfolge auszuführen sind.
- 11.4 Bei eingehenden Zahlungen zu Gunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schulden hat, behält sich die Bank vor zu bestimmen, auf welche Schulden die Zahlungen anzurechnen sind.

12 Fremdwährungs-Konti

- 12.1 Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch anteilmässig auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei von der Bank als geeignet erachteten Korrespondenten inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt das damit verbundene Risiko, insbesondere jegliche gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Beschränkungen sowie alle in den betreffenden Ländern erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren.

- 12.2 Über Guthaben in fremder Wahrung kann der Kunde durch Verkauf und berweisung verfgen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.
- 12.3 Die Gutschriften von erhaltenen Geldern in Fremdwahrung erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der gutzuschreibende Betrag bei der Bank eingetroffen ist, es sei denn, der Kunde habe schriftlich gegenteilige Anweisungen gegeben oder besitze ein Konto in der entsprechenden Fremdwahrung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwahrung besitzt, kann die Bank den Betrag in einer dieser Wahrungen gutschreiben.
- 12.4 Die Bank kann ihre Verpflichtungen gegenber dem Kunden im Zusammenhang mit Fremdwahrungskonti jederzeit erfllen durch Abgabe von Checks auf Korrespondenten oder Abtretung entsprechender Anteile ihrer Wahrungsforderung.

13 Wechsel, Checks und hnliche Papiere

- 13.1 Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und andere hnliche Papiere zurck zu belasten, soweit diese nicht bezahlt werden. Bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos verbleiben ihr trotzdem die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder andern Ansprche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten, gleichgltig ob dieser Anspruch auf dem Wechselrecht, dem Checkrecht oder auf irgendeinem anderen Rechtsgrund beruht.
- 13.2 Die Bank haftet nicht fr rechtzeitige Vorweisung und Beibringung von Protesten beim Einzug von Wechseln und wechselhnlichen Papieren an Orten ohne gengende Bankvertretung (Nebenplatzen) sowie von Wechseln und wechselhnlichen Papieren mit kurzen Verfallzeiten. Bei Akzepteeinholung fr ihre Kunden bernimmt die Bank eine Haftung selbst dann nicht, wenn Spesen und Kommissionen dafr verrechnet werden. Die Deckung fr auf die Bank gezogene Tratten und bei ihr domizilierte Wechsel hat spatestens am Vorabend des Verfalltages im Besitze der Bank zu sein.

14 Pfand- und Verrechnungsrecht

- 14.1 Die Bank hat fr alle ihr jeweils zustehenden Ansprche, ob gegenwartige oder zuknftige, an allen Vermgenswerten mit Einschluss aller Nebenrechte, die sich jeweils fr Rechnung des Kunden in ihrem Besitz befinden oder die sie anderswo aufbewahrt, berwacht oder verbucht, sowie an allen Forderungen des Kunden gegen sie ein Pfandrecht und bezglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht, ohne Rcksicht auf Falligkeit oder Wahrung. Dies gilt auch fr Kredite und Darlehen mit allgemeiner, spezieller oder ohne Sicherheit sowie bezglich Forderungen und Ansprchen, die die Bank treuhanderisch fr Rechnung des Kunden innehat. Wertpapiere, die nicht auf den Inhaber lauten, sondern auf den Kunden, werden der Bank hiermit verpfandet und abgetreten.
- 14.2 Der Kunde kann sein Verrechnungsrecht gegenber Forderungen der Bank nur dann geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskraftig festgestellt sind.
- 14.3 Die Bank ist berechtigt, Nachdeckung zu verlangen, wenn der Deckungsberschuss nach Ansicht der Bank nicht oder nicht mehr in dem erforderlichen oder vereinbarten Verhaltnis vorhanden oder aus irgendwelchen Grnden nicht mehr realisierbar ist.
- 14.4 Sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist oder speziell bestellte Sicherheiten wegen Werteverfalls keine gengende Deckung mehr bieten, hat die Bank nach eigenem Ermessen ein sofortiges Verwertungsrecht an allen Pfandgegenstanden im Sinne dieser Ziffer 13 sowie das Recht, durch Leerverkaufe entstandene Positionen durch Rckkauf glattzustellen. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen Verwertung gemass dem Bundesgesetz ber Schuldbetreibung und Konkurs («SchKG») (unter Ausschluss von Art. 41 Abs. 1^{bis} SchKG; Verzicht auf das *beneficium excussionis realis*) oder, ohne die im SchKG vorgesehenen Formalitaten beachten zu mssen (private Verwertung), zur freihandigen Verwertung der Pfander und zum Selbsteintritt berechtigt. Sie kann zudem Bucheffekten, deren Wert objektiv bestimmbar ist, aneignen und ihren Wert auf die

gesicherte Forderung anrechnen. Sodann kann sie den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben. Dasselbe gilt, wenn der Kunde der Aufforderung der Bank nach Deckung oder Nachdeckung nicht nachkommt.

- 14.5 Zur Kündigung und zum Einzug verpfändeter Wertpapiere und Forderungen usw. sowie zum Einzug von Zinsen, Dividenden usw. ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Bank ist berechtigt, bei Verpfändung von Forderungen den Drittschuldner zu benachrichtigen.
- 14.6 Die Bank ist berechtigt, soweit erforderlich und üblich, vom Kunden bei der Bank oder anderen Banken hinterlegte Effekten zur Sicherung von Krediten oder Überzugslimiten, die die Bank auf eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden eingeht, dem Kreditgeber zu verpfänden; dies gilt insbesondere für Depots bei Institutionen für die Abwicklung von Wertschriftentransaktionen wie z.B. SIX SIS. Die Weiterverpfändung von Bucheffekten richtet sich gemäss separater Erklärung betreffend Bucheffekten.

15 Weiterleitung von Dritt Vorteilen/ Entschädigung von Dritten

Die Bank darf Entschädigungen im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistungserbringung für Kunden nur annehmen, wenn sie diese vollumfänglich an die Kunden weitergeben oder wenn sie diese vorgängig ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben und diese schriftlich darauf verzichten. Ist der Betrag vorgängig nicht eindeutig feststellbar, informiert die Bank den Kunden in einem ersten Schritt über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten und in einem zweiten Schritt – sobald die Höhe der Entschädigung festgelegt und bekannt ist – über den konkreten Betrag.

Als Entschädigung gelten Leistungen, die der Bank im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung von Dritten zufließen, insbesondere Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige Vermögenswerte Vorteile (u.a. Entschädigungen im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten, der Anlageberatung oder einer reinen Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten). Leistungen, welche die Erbringung von Finanzdienstleistungen erst ermöglichen oder dafür erforderlich sind, wie Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsgebühren, Verwaltungsgebühren oder gesetzliche Gebühren gelten nicht als Entschädigung.

16 Gemeinschaftskonto und Kreditgewährung an mehrere Personen

- 16.1 Möchten mehrere Personen gemeinsam ein Konto führen, muss der Konto-/Depoteröffnungsvertrag zwischen dem/n Kunden und der Bank entsprechend ausgefüllt werden. Aufträge können von allen Mitinhabern jeweils nach Massgabe des Kontoeröffnungsvertrages erteilt werden. **Die Kontoinhaber haften als Gesamtschuldner unbeschränkt solidarisch für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Gemeinschaftskonto;** d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.
- 16.2 Bei Kreditgewährung an mehrere Personen haften diese unbeschränkt solidarisch.

17 Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

- 17.1 Sollte die Bank den Kunden auffordern, Aufschluss über die Umstände oder Hintergründe einer Transaktion zu geben, hat der Kunde gegenüber der Bank unverzüglich entsprechende Auskünfte zu erteilen. Solange die verlangten Auskünfte nicht oder nicht zur Zufriedenheit der Bank erteilt wurden, ist die Bank berechtigt, vom Kunden erhaltenen Instruktionen nicht nachzukommen und insbesondere auch erteilte Aufträge nicht auszuführen.
- 17.2 Hält die Bank erteilte Auskünfte für unbefriedigend, kann sie die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden und Auszahlung von Guthaben mittels Bar- oder ähnlichen Transaktionen, physischer Auslieferung von Vermögenswerten, etc. verweigern. Die Bank ist ferner berechtigt, zuständige Behörden zu informieren und Guthaben und Vermögenswerte des Kunden zu sperren, bis diese Stellen einen Entscheid betreffend allfällige Massnahmen getroffen haben.

17.3 Schäden aus nicht oder verzögerter Ausführung von Aufträgen trägt der Kunde, soweit die Bank im Rahmen dieser Bestimmungen oder gesetzlicher Vorschriften und Richtlinien der Schweizerischen Finanzmarktaufsicht gehandelt hat.

18 Bankkundengeheimnis und Datenschutz

18.1 Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegt die gesetzliche Pflicht, über den Geschäftsverkehr der Kunden Verschwiegenheit zu wahren. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten.

18.2 Auf Grund regulatorischer Vorgaben ist die Bank verpflichtet, persönliche Kundendaten gegenüber (in- und ausländischen) Verwahrern, Registern, Behörden u.a. offenzulegen, bspw. bei Transaktionen mit Auslandsbezug. Bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen ist die Bank verpflichtet, dem angewiesenen (in- oder ausländischen) Finanzinstitut gegenüber Name, Vorname, Adresse und Kontonummer des Auftrag-Gebenden Kontoinhabers sowie allenfalls weitere Kundendaten (z.B. Angaben über Geburtsdatum, Geburtsort, etc.) offen zu legen. Mit der Erteilung von Zahlungsaufträgen ermächtigt der Kunde die Bank zur Offenlegung solcher Daten und **entbindet sie diesbezüglich von der Wahrung des Bankkundengeheimnisses und Datenschutzes**.

18.3 Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder an Dritte verlangen. Die Bank ist berechtigt, die Auftraggeber-Daten ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden herauszugeben.

18.4 Auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden und somit Informationen ins Ausland gelangen. Ferner ist es möglich, dass die an der Transaktion beteiligten Unternehmen die Angaben ihrerseits zur Weiterverarbeitung oder zur Sicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln. Dies bedeutet, dass die Daten nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sobald sie ins Ausland gelangen.

18.5 Der Kunde **entbindet die Bank insbesondere in folgenden Punkten von der Geheimhaltungspflicht, insbesondere auch dem Bankkundengeheimnis**, soweit zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig:

- bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten gerichtlichen Schritten;
- zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter;
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden;
- bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslands; und
- bei Transaktionen in ausländischen Wertpapieren oder -rechten oder anderen Vermögenswerten oder an ausländischen Börsen, wenn die anwendbaren Bestimmungen eine Offenlegung erfordern;
- bei Weitergabe von Daten innerhalb des Konzerns, dem die Bank angehört (auch ins Ausland);
- bei Weitergabe von Daten an in- als auch ausländische Aufsichtsbehörden der Bank oder Aufsichtsbehörden von Konzerngesellschaften.

18.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich das schweizerische Bankkundengeheimnis allein auf die in der Schweiz liegenden Daten bezieht.

18.7 Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass bei Korrespondenz per E-Mail Daten über ein jedermann zugängliches Netzwerk transportiert und regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden. Dies gilt selbst dann, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden.

19 Delegation und Outsourcing

- 19.1 Die Bank ist zum Outsourcing von Geschäftsbereichen an Outsourcing-Partner berechtigt und kann die Erbringung von Dienstleistungen (insbesondere im Bereich der Informatik, Effektenabwicklung, etc.) durch Dritte im Inland und Ausland besorgen lassen. Sie kann insbesondere wesentliche Dienstleistungen auslagern, die sich auf die Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts- und Reputationsrisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken auswirken. Die Bank setzt im Rahmen von Outsourcing-Lösungen das FINMA-Rundschreiben 2018/3 «Outsourcing – Banken und Versicherungen» vom 21. September 2017 (in Kraft seit 1. April 2018) um. In diesem Zusammenhang werden unter Umständen kundenbezogene Daten ins In- oder Ausland weitergeleitet. Die Bank stellt in diesem Fall sicher, dass Outsourcing-Partner bezüglich der übertragenen Daten das Bankkundengeheimnis und andere Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten. Die Bank wird den Kunden mit besonderem Schreiben informieren, bevor im Rahmen einer Outsourcing-Lösung Daten über den Kunden ins Ausland gelangen.
- 19.2 Der Kunde nimmt vom Vorstehenden zustimmend Kenntnis.

20 Adressänderungen

Adress- und Namensänderungen des Kunden sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsvollmacht sind der Bank umgehend schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungs-(voll-)macht in ein öffentliches Register (z.B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

21 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

22 Aufhebung der Geschäftsbeziehungen

- 22.1 Die Verträge (einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zwischen dem Kunden und der Bank betreffend die vom Kunden bei der Bank unterhaltenen Konti/Depot(s) werden, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen und erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.
- 22.2 Die Bank und der Kunde können die Bankbeziehung jederzeit per sofort oder auf einen späteren Termin kündigen. Insbesondere hat die Bank das Recht, Verträge jederzeit nach ihrem freien Ermessen mit sofortiger Wirkung aufzuheben, sowie zugesagte oder benützte Kredite zu annullieren und ihre dadurch sofort zur Rückzahlung fällig gewordenen Guthaben ohne weitere Kündigung einzufordern.
- 22.3 Im Falle einer Kündigung oder wenn hinterlegte Vermögenswerte und Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktspezifischen oder anderweitigen Gründen nicht mehr durch die Bank verwahrt werden können, hat der Kunde der Bank auf Anfrage hin mitzuteilen, wohin diese Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind.
- 22.4 Unterlässt der Kunde diese Mitteilung auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, kann die Bank die Vermögenswerte und Guthaben physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letzte bekannte Zustelladresse des Kunden schicken. Die Bank kann Vermögenswerte und Guthaben bzw. den Erlös aus der Liquidation stattdessen auch auf Kosten des Kunden befreiend gerichtlich oder aussergerichtlich bei einem von ihr frei gewählten Verwahrer hinterlegen.

23 Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderer Bestimmungen der Bank

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten, sofern nicht innert 30 Kalender-Tagen seit Datum der Mitteilung bei der Bank schriftlicher Widerspruch eingeht, als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung aufzulösen. Diese Regelung gilt auch für die Änderung von anderen von der Bank erlassenen Sonderbestimmungen, Reglementen und Regelungen.

24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

24.1 Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen materiellen Recht**.

24.2 Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz (Spezialdomizil im Sinne von Art. 50 Abs. 2 SchKG), sowie ausschliesslicher **Gerichtsstand** für sämtliche Verfahren aus oder im Zusammenhang mit allen Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank einschliesslich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, ist **Zürich 1**, Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder Sitzes oder dem Ort seiner Zweigniederlassung oder jedem anderen zuständigen Gericht oder jeder zuständigen Behörde zu belangen, wobei ausschliesslich schweizerisches materielles Recht anwendbar bleibt.

Der Kunde bestätigt (bzw. die Kunden bestätigen), ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank erhalten zu haben. Der Kunde hat (bzw. die Kunden haben) die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen, ist (sind) mit deren Inhalt vollumfänglich einverstanden und anerkennt (anerkennen) diese als verbindlich.